

Werkvertrag

Erfassung, Prüfung und Dokumentation Grundstücksentwässerungsanlagen

zwischen

und

_____ (Name Firma)

_____ (Name)

_____ (Anschrift Firma)

_____ (Anschrift)

- im folgenden „Auftraggeber“ --

im folgenden „Auftragnehmer“ –

1. Bestandteile dieses Vertrages

Weitere Bestandteile dieses Vertrages sind

- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss ausgehändigt wurden;
- Bestätigung des Auftragnehmers zur Einhaltung der Anforderung „Inspektion“ vom _____ (Datum)
- Bestätigung des Auftragnehmers zur Einhaltung der Anforderung „Dichtheitsuntersuchung“ vom _____ (Datum)
- Preisliste des Auftragnehmers für die Erfassung, Prüfung und Dokumentation von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986

2. Gegenstand und Leistungsumfang

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Erfassung, Prüfung und Dokumentation der Grundstücksentwässerungsanlagen (nachfolgend „GEA“) für Schmutzwasser / Mischwasser / Niederschlagswasser gemäß DIN 1986 Teil 30 auf dem oben / nachfolgend bezeichneten Grundstück des Auftraggebers

(genaue Bezeichnung des Grundstücks, Anschrift)

(2) Dazu gehört insbesondere

- bei Inspektion
 - eine Ortsbegehung
 - die Reinigung von Kontrollschacht, Haupt- und Nebenleitungen
 - eine TV-Inspektion gem. DWA M 143 Teil 1/2 sowie Schadenskodierung gem. DIN EN 13508 Teil 2 mit Abgabe der Filmung auf DVD-ROM und Leitungsgrafiken in Papierform
 - die Ortung der Leitungsverläufe,
 - eine Vermessung des Übergabeschachts in Lage und Höhe (Höhe sofern erforderlich)
 - das Erstellen eines Bestandslageplans gem. DIN 1986
 - eine Begutachtung der Inspektion und Bewertung der optischen Dichtheit
 - eine Stellungnahme zur weiteren Vorgehensweise
 - eine Zusammenstellung der Ergebnisse in einer GEA-Akte sowie Fertigung einer Dichtheitsbescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Kommune.

bei Dichtheitsuntersuchung

- eine Ortsbegehung
- eine Dichtheitsprüfung von Freispiegelleitungen DN 100 bis DN 150 im Betrieb, einschl. Verbindungen, Prüfung mit Wasser gem. DIN 1986 Teil 30 durch Auffüllung bis 50 cm über Rohrscheitel, alternativ bis zur Oberkante des tiefsten Entwässerungsgegenstandes oder Unterkante der Reinigungsöffnung in der Falleitung mit Abgabe einer Prüfungsdokumentation
- eine Dichtheitsprüfung des Kontrollschachtes, Prüfung mit Wasser gem. DIN 1986 Teil 30 durch Auffüllung bis 50 cm über Rohrscheitel der in den Schacht einmündenden Rohrleitung mit Abgabe einer Prüfungsdokumentation
- eine Begutachtung der Prüfungsdokumentation und Bewertung der physikalischen Dichtheit
- eine Stellungnahme zur weiteren Vorgehensweise
- eine Zusammenstellung der Ergebnisse in einer Grundstücksentwässerungsanlageakte sowie Fertigung einer Dichtheitsbescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Kommune

3. Ausführung

Der Auftragnehmer gestaltet seine Arbeitszeit für den Auftraggeber nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Bemessung der Leistung gehen Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam davon aus, dass der Aufgabenkreis gleich bleibt. Bei zusätzlichen Aufgaben aufgrund örtlicher Feststellungen bei der Auftragsdurchführung sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine neue Vereinbarung zu treffen.

4. Pflichten des Auftragnehmers

Die Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung aller behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

5. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer auf Anforderung die bei ihm vorhandenen, für die Erbringung der Leistungen benötigten Unterlagen und Daten zur Verfügung.

6. Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für die Erbringung der unter 2. beschriebenen Leistungen eine pauschale Vergütung, darüber hinaus

- gegebenenfalls für An-/ Abfahrt sowie
- in Abhängigkeit der auf dem unter Nr. 2 bezeichneten Grundstück in der Örtlichkeit festgestellten und prüffähigen Leitungslängen der Grundstücksentwässerungsanlage eine variable Vergütung,
- für etwa zusätzliche Arbeiten im Stundenlohn auf Nachweis,
- eine etwa zusätzlich erforderliche Dichtigkeitsprüfung mit Wasser

nach der als Anlage diesem Vertrag beigefügten Preisliste, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Abrechnung erfolgt jeweils mit gesonderter Rechnung nach erbrachter Leistung.

7. Rechnungslegung und Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber. Rechnungsbeträge sind spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit nicht im Einzelfall ein abweichendes Zahlungsziel vereinbart wurde.

8. Fristüberschreitung / Abnahme

- (1) Für die Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers findet mit dem Auftraggeber eine einvernehmliche Terminabstimmung statt.
- (2) Der Auftragnehmer hat die ordnungsgemäß erbrachten Ausführungsergebnisse zur Abnahme vorzulegen.
- (3) Erhebliche Überschreitungen des Termins wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber in jedem Fall unter Nennung der Gründe unverzüglich mitteilen.
- (4) Terminverzögerungen, die auf Verschulden des Auftraggebers und von ihm beauftragter Dritter zurückzuführen sind, hat der Auftraggeber in vollem Umfang zu verantworten. Für den Auftragnehmer dürfen in diesem Fall keine Nachteile, insbesondere finanzieller Art, entstehen.

9. Gewährleistung

- (1) Sofern das vom Auftragnehmer geleistete Werk mangelhaft ist, kann der Auftraggeber zunächst nur eine kostenfreie Nachbesserung verlangen. Der Mangel ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung durch den Auftraggeber bzw. nach Feststellung durch die zuständige Gemeinde bzw. durch die zuständige untere Wasserbehörde den Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Bei technischen und sonstigen verdeckten Mängeln innerhalb von zehn Tagen ab Entdeckung in schriftlicher Form.
- (2) Soweit eine Nachbesserung nicht möglich, kann der Auftraggeber nur das Honorar hinsichtlich des jeweilig mangelhaften Beitrags mindern, weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Von den Einschränkungen der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel und Mangelfolgeschäden, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt haben oder wenn der Auftragnehmer Mängel, die zu Ansprüchen gegen den Auftraggeber führen können, verschwiegen hat.

10. Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere zusätzliche Vergütungsansprüche können nur schriftlich begründet werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso der Verzicht auf die Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen soll eine gültige Bestimmung treten, die dem Sinn des Vertrages gemäß und durchführbar ist. Entsprechendes gilt, sofern sich bei der Vertragsabwicklung zeigen sollte, dass einzelne Bestimmungen undurchführbar sind.

13. Erfüllung / Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist _____.

(Ort, Datum) Unterschrift Auftraggeber

(Ort, Datum) Unterschrift Auftragnehmer